Fall 9: Lösung

Die Verfassungsbeschwerde des L hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde des L müsste zunächst zulässig sein. Dafür müssten die nachstehenden Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen.

I. Zuständigkeit

Zuständig für die Verfassungsbeschwerde ist gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff. BVerfGG das Bundesverfassungsgericht.

II. Beschwerdeberechtigung

L müsste zunächst beschwerdeberechtigt sein. Beschwerdeberechtigt ist gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a, § 90 Abs. 1 BVerfGG jedermann, der Träger von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten sein kann. Als natürliche Person ist L grundrechts- und damit beschwerdeberechtigt.

III. Beschwerdegegenstand

Tauglicher Beschwerdegegenstand ist jeder Akt der öffentlichen Gewalt (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG). Aus Art. 1 Abs. 3 GG ergibt sich, dass darunter Maßnahmen aller Staatsgewalt zu verstehen sind. L wendet sich hier gegen das letztinstanzliche Urteil des OVG. Als Akt der Judikative handelt es sich um einen tauglichen Beschwerdegegenstand.

IV. Beschwerdebefugnis

L ist beschwerdebefugt, wenn er geltend machen kann, möglicherweise selbst, gegenwärtig und unmittelbar in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG).

Eine Grundrechtsverletzung ist möglich, wenn sie nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen ist. Als Beamter befindet sich L in einem Sonderstatusverhältnis zur Hoheitsgewalt des Staates. Auf Grund der umfassenden Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt nach Art. 1 Abs. 3 GG gelten die Grundrechte auch in derartigen Sonderstatusverhältnissen, um grundrechtsfreie Räume zu verhindern.





In Betracht kommt eine Verletzung des L in seinem Grundrecht auf Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG. Dem Wortlaut nach haben Grundrechtsträger, die jedweden Beruf ausüben können, das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden. Hiermit korrespondiert auch das Recht, sich koalitionsgemäß zu betätigen, also auch an gewerkschaftlich organisierten Warnstreiks teilzunehmen. L wird es auf Grund seines Status als Beamter von seinem Dienstherrn untersagt, Streikmaßnahmen zu ergreifen. Auf Grund des weiten Wortlauts, der alle Berufsgruppen umfasst, kann nicht von vollkommen ausgeschlossen werden, dass Beamten ein Streikrecht zusteht und ein Streikverbot eine Grundrechtsverletzung bedeuten würde.

Die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung folgt auch aus der Rechtsprechung des EGMR zur Menschenrechtswidrigkeit eines Streikverbots für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Es ist denkbar, dass die beteiligten nationalen Stellen die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR bei der Auslegung des Art. 9 Abs. 3 GG entgegen des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 GG nicht ausreichend berücksichtigt haben. Somit erscheint eine Verletzung des L in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten möglich.

L ist als Adressat des Urteils auch selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen.

V. Rechtswegerschöpfung und Grundsatz der Subsidiarität

L hat alle Vorinstanzen durchlaufen und damit den gesamten Rechtsweg gem. § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG erschöpft. Andere Rechtsschutzmöglichkeiten sind nicht ersichtlich, insbesondere ist in Niedersachsen nach § 80 Abs. 1 NJG kein Vorverfahren durchzuführen, sodass auch der Grundsatz der Subsidiarität gewahrt ist.

VI. Form und Frist

Die Verfassungsbeschwerde ist schriftlich und begründet zu erheben (§ 23 Abs. 1 S. 1, 2 BVerfGG). Bei einer Urteilsverfassungsbeschwerde ist außerdem die Frist von einem Monat gem. § 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG zu beachten. Davon ist hier mangels anderweitiger Angaben auszugehen.

VII. Ergebnis Zulässigkeit

Alle Sachentscheidungsvoraussetzungen liegen vor, die Verfassungsbeschwerde des L ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit L tatsächlich in seinem Grundrecht auf Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG verletzt wurde.

I. Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht ist keine "Superrevisionsinstanz". Es prüft lediglich die spezifische Verletzung von Verfassungsrecht, nicht hingegen die einfachgesetzliche Richtigkeit der Entscheidung. Der Prüfungsmaßstab des Gerichts ist somit allein das Grundgesetz. Das BVerfG prüft, ob das Fachgericht bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts die Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte des L verletzt hat.





Es ist daher fraglich, inwieweit die EMRK Maßstab der bundesverfassungsrechtlichen Prüfung sein kann. Die EMRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der nach dualistischer Konzeption¹ eines Rechtsanwendungsbefehls bedarf, um innerstaatliche Rechtswirkungen zu entfalten. Nach Art. 59 Abs. 2 GG gilt die EMRK im Range eines einfachen Bundesgesetzes.² Eine Verfassungsbeschwerde kann damit nicht allein auf eine Verletzung der EMRK gestützt werden, weil Prüfungsmaßstab allein die Grundrechte des Grundgesetzes sind (vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG). Ein Beschwerdeführer kann insofern vor dem BVerfG nicht unmittelbar die Verletzung eines in der EMRK enthaltenen Menschenrechts mit einer Verfassungsbeschwerde rügen.³ Allerdings gebietet der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit, dass die Fachgerichte auch bei der Anwendung der deutschen Grundrechte die EMRK sowie die Rechtsprechung des EGMR zu berücksichtigen haben.⁴

Prüfungsmaßstab ist somit das Grundgesetz, unter Berücksichtigung der EMRK sowie der Rechtsprechung des EGMR.

II. Verletzung von Art. 9 Abs. 3 GG⁵

L müsste durch das Urteil des OVG in seinem Grundrecht aus Art. 9 Abs. 3 GG verletzt sein.

1. Schutzbereich

Der Schutzbereich muss in persönlicher und sachlicher Hinsicht eröffnet sein.

a. Persönlicher Schutzbereich

Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist nach Art. 9 Abs. 3 S. 1 GG für jedermann und alle Berufe gewährleistet. Die Koalitionsfreiheit schützt alle Menschen in ihrer Eigenschaft als Berufsangehörige und enthält keinen Ausschluss für bestimmte Berufsgruppen.⁶ Damit ist L als Beamter vom persönlichen Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG umfasst.

b. Sachlicher Schutzbereich

Ferner muss der sachliche Schutzbereich der Koalitionsfreiheit eröffnet sein.

Art. 9 Abs. 3 GG gewährleistet das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden. Die GEW ist eine Mehrheit natürlicher und juristischer Personen, die sich für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat, und entspricht mithin dem verfassungsrechtlichen Vereinigungsbegriff, der durch § 2 Abs. 1 VereinsG umschrieben wird.⁷ Zudem verfolgt die Gewerkschaft das Ziel, die Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder zu verbessern. Die Koalitionen entscheiden selbst

⁷ Höfling in Sachs, GG, Art. 9 Rn. 8 f.



¹ Schorkopf, Staatsrecht der internationalen Beziehungen, 2017 § 1 Rn. 43 ff.

² BVerfGE 74, 358 (370); 128, 326 (367).

³ BVerfGE 74, 102 (128).

⁴ BVerfGE 111, 323; 128, 326 (368).

⁵ Ausf. zur Vereinbarkeit des Streikverbots für Beamte mit Art. 9 Abs. 3 GG siehe *Zornow,* JuS 2018, S. 1079 (1081 ff.).

⁶ BVerfGE 148, 296 (343).



über die Mittel, die sie zur Förderung der grundgesetzlich definierten Zwecke einsetzen; zu den geschützten Mitteln gehören grundsätzlich auch Arbeitskampfmaßnahmen, die auf den Abschluss von Tarifverträgen gerichtet sind.⁸ In seiner Ausprägung als Individualgrundrecht garantiert Art. 9 Abs. 3 S. 1 GG das Recht auf spezifisch koalitionsgemäße Betätigung, also auch das Recht, sich an solchen Arbeitskampfmaßnahmen zu beteiligen. Die Teilnahme des L am Warnstreik der GEW unterfällt also dem sachlichen Schutzbereich.

Möglicherweise wird der Schutzbereich der Koalitionsfreiheit durch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsunmittelbar eingeschränkt. Diese Möglichkeit begegnet jedoch grundrechtsdogmatischen Bedenken: Eine Grundrechtsbeschränkung setzt die Eröffnung des Schutzbereiches der jeweiligen Gewährleistung voraus. Wäre bereits der Schutzbereich eingeschränkt, so wären Erwägungen zu Grundrechtsbeschränkungen und zur Rechtfertigung nicht mehr erforderlich. Dies wäre unvereinbar mit der herausgehobenen Stellung der Grundrechte als dem Kern der freiheitlich demokratischen Ordnung und berge die Gefahr einer vorschnellen und nur abstrakten Güterabwägung, in der ein Rechtsgut auf Kosten eines anderen realisiert werde.9 Diese grundrechtsbegrenzende Auslegung auf Schutzbereichsebene ist unvereinbar mit dem Grundsatz der praktischen Konkordanz, nach dem jedes Verfassungsgut zur optimalen Wirkung kommen soll.¹⁰ Auch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums sind dem Ausgleich mit anderen Verfassungsgütern nicht von vornherein verschlossen.¹¹ Demnach steht eine etwaige Einordnung des Streikverbots als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums der Eröffnung des Schutzbereichs nicht entgegen. Überdies stünde eine verfassungsimmanente Schutzbereichsbegrenzung im Konflikt mit der ständigen Rechtsprechung des EGMR, die grundsätzlich allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein Streikrecht zubilligt.

Der sachliche Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG ist eröffnet.

2. Eingriff

Durch das Urteil des OVG müsste in das Recht des L aus Art. 9 Abs. 3 GG eingegriffen worden sein. In das Grundrecht des L auf Koalitionsfreiheit wurde durch das letztinstanzliche Urteil des OVG, das den Bußgeldbescheid bestätigt, final, unmittelbar und rechtsförmig eingegriffen. Das Urteil ist auch mit Befehl und Zwang durchsetzbar. Damit erfüllt das staatliche Handeln alle Voraussetzungen des klassischen Eingriffsverständnisses, ein Eingriff in Art. 9 Abs. 3 GG liegt mithin vor.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff in Art. 9 Abs. 3 GG ist gerechtfertigt, wenn das Grundrecht einschränkbar ist, die Ermächtigungsgrundlage verfassungsgemäß ist und von dieser auch in verfassungsgemäßer Weise Gebrauch gemacht wurde.



⁸ BVerfGE 148 296 (343 f.). L kommt es hier zwar nicht auf den Tarifvertrag an, da dieser nur für angestellte Lehrer gilt. Die tarifvertraglichen Beschlüsse beeinflussen jedoch die gesetzlich festgelegte Besoldung für verbeamtete Lehrer, sodass L auch ein Interesse an einer tarifvertraglichen Änderung hat.

⁹ BVerfGE 148, 296 (357 f.).

¹⁰ Zur praktischen Konkordanz in der Fallbearbeitung *Kalenborn*, JA 2016, S. 6 ff.

¹¹ BVerfGE 148, 296 (358).



a. Einschränkbarkeit des Grundrechts

Art. 9 Abs. 3 GG enthält keine ausdrückliche Schrankenregelung. Eine Übertragung der Schranken aus Art. 9 Abs. 2 GG kommt nicht in Betracht, da dies dem ausdifferenzierten Schrankensystem des Grundgesetzes widerspräche und die bewusste Entscheidung des Gesetzgebers unterliefe, schrankenlose Grundrechte gegenüber Eingriffen besonders resistent zu machen. Die Koalitionsfreiheit wird vorbehaltlos gewährleistet und unterliegt nur verfassungsimmanenten Schranken, kann also nur zum Schutz kollidierenden Verfassungsrechts eingeschränkt werden. Auch Eingriffe auf der Grundlage von verfassungsimmanenten Schranken dürfen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Eine verfassungsrechtliche Grundlage für Normen, die das Streikverbot einschränken, liegt in Art. 33 Abs. 5 GG. Die im Bearbeitervermerk benannten bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen konkretisieren diese.

b. Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Grundlage

Das Beamtenstreikverbot muss in formeller und materieller Hinsicht dem Grundgesetz genügen. An dessen formeller Verfassungsmäßigkeit bestehen keine Zweifel und auch im Hinblick auf eine rein nationale Betrachtung mit der Verfassung vereinbar ist (s. Bearbeitervermerk). Es könnte sich jedoch als materiell verfassungswidrig erweisen, wenn sich das nach nationalem Recht zulässige Beamtenstreikverbot im Lichte der neueren Rechtsprechung des EGMR zur Koalitionsfreiheit als konventionswidrig erweist.

aa) Konventionswidrigkeit des nationalen Beamtenstreikverbots

Das nach nationalem Recht zulässige Streikverbot ist möglicherweise im Lichte des Art. 11 EMRK und der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR im Wege der völkerrechtsfreundlichen Auslegung zu korrigieren.

(1) Wirkung und Grenze der EMRK in der deutschen Rechtsordnung

Die EMRK steht innerstaatlich im Rang eines einfachen Bundesgesetzes, entsprechend der Zuordnung des Zustimmungsgesetzes nach Art. 59 Abs. 2 GG. Wegen der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes müssen die Fachgerichte bei der Anwendung der deutschen Grundrechte jedoch die EMRK sowie die Rechtsprechung des EGMR berücksichtigen – dies allerdings nicht im Sinne einer schematischen Parallelisierung der Aussagen des Grundgesetzes mit denen der EMRK, sondern durch das Aufnehmen von deren Wertungen, soweit dies methodisch vertretbar und mit den Vorgaben des Grundgesetzes vereinbar ist.

Nach Art. 46 Abs. 1 EMRK sind Entscheidungen des EGMR jedoch nur für die an dem Verfahren beteiligten Parteien verbindlich (Wirkung *inter partes*). Eine unmittelbare Rechtsbindung Deutschlands an die fraglichen EGMR-Urteile kommt wegen der fehlenden Beteiligung an dem vom Beschwerdeführer angeführten Entscheidungen nicht in Betracht. Allerdings misst das BVerfG Entscheidungen, die gegenüber anderen Konventionsstaaten ergehen, eine Leit- und Orientierungs-wirkung bei. 14 Diese Wir-



¹² Dazu allg. v. Kielmannsegg, JuS 2009, S. 118 (123 f.).

¹³ EGMR, Urt. v. 14.12.2023, No. 59433/18 ua, rn. 116 – Humpert ua/Deutschland.

¹⁴ BVerfGE 128, 326 (368).



kung extra partes erklärt sich durch die zumindest faktische Präzedenzwirkung der Entscheidung internationaler Gerichte; eine Berücksichtigung dieser Entscheidungen hat zum Ziel, mögliche Konflikte zwischen den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands und dem nationalen Recht zu vermeiden. Dieser Leit- und Orientierungsfunktion wird dann Genüge getan, wenn die eigene Rechtsordnung überprüft wird und die vom EGMR formulierten grundlegenden Wertungen im Sinne von verallgemeinerungsfähigen Grundlinien übernommen werden. Bei der Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR sind der konkrete Sachverhalt des entschiedenen Falls und sein "rechts-kultureller Hintergrund" ebenso mit einzustellen wie mögliche spezifische Besonderheiten der deutschen Rechtsordnung, die einer undifferenzierten Übertragung im Sinne einer bloßen "Begriffsparallelisierung" entgegenstehen. Die Rechtsprechung des EGMR ist in Deutschland nur im Ergebnis zu befolgen, nicht auch in den Begriffen und in der Dogmatik. Wie Deutschland die grundlegenden Wertungen erfüllt, bleibt also seiner Rechtsordnung überlassen.

(2) Prüfung am Maßstab von Art. 11 EMRK

(a) Schutzbereich und Eingriff

Der EGMR hat in ständiger Rechtsprechung den Schutzbereich der konventionsrechtlichen Koalitionsfreiheit nach Art. 11 Abs. 1 EMRK persönlich auch auf Angehörige des öffentlichen Dienstes und sachlich auf ein Streikrecht erstreckt (*s. Bearbeitervermerk*). Jedoch ist das Streikrecht nicht die einzige Ausprägung des Art. 11 Abs. 1 EMRK. Den Gewerkschaften steht die Wahl anderer Mittel offen, um sich Gehör zu verschaffen.¹⁷ Es kommt darauf an, dass die deutschen Maßnahmen die Beamten nicht schutzlos benachteiligenden neuen Regelungen ausliefern. Somit ist eine kontextbezogene Abwägung nötig, die auch die vom Staat angebotenen Alternativmaßnahmen zur Sicherung der Koalitionsfreiheit berücksichtigt.¹⁸ Die deutsche Dogmatik der Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG nimmt weder Beamte noch Angestellte im öffentlichen Dienst grundsätzlich vom Schutzbereich aus und gesteht ihnen in sachlicher Hinsicht ein Streikrecht zu. Damit besteht auf Schutzbereichsebene kein Widerspruch zu den Wertungen der EMRK. Das in Deutschland geltende gesetzliche Streikverbot für Beamte stellt allerdings einen Eingriff in den konventionsrechtlichen Schutzbereich dar.

(b) Rechtfertigung

Fraglich ist, ob sich dieser Eingriff nach Maßgabe des Art. 11 Abs. 2 EMRK rechtfertigen lässt. Art. 11 Abs. 2 S. 2 EMRK ist dabei *lex specialis* gegenüber Art. 11 Abs. 2 S. 1 EMRK: Die Voraussetzungen des S. 1 müssen immer erfüllt sein, während S. 2 fallgruppenweise Konkretisierungen erhält, die dem Staat Eingriffe unter erleichterten Bedingungen ermöglichen.¹⁹

Voraussetzung für eine Rechtfertigung nach Art. 11 Abs. 2 S. 1 EMRK ist, dass das Streikverbot gesetzlich geregelt ist, einem der in Abs. 2 benannten Zwecke dient und in der demokratischen Gesellschaft notwendig ist. Eine gesetzliche Regelung liegt mit den Beamtengesetzen des Bundes und der Länder

¹⁹ Schuber: in Franzen/Gallner/Oetker, Komm. z. europ. ArbeitsR, 5. Aufl. 2024, EMRK Art. 11 Rn. 77 ff..



¹⁵ BVerfGE 148, 296 (351 f.).

¹⁶ BVerfGE 148, 296 (354 f.).

¹⁷ EGMR, Urt. v. 14.12.2023, No. 59433/18 ua, Rn. 108 – Humpert ua/Deutschland.

¹⁸ EGMR, Urt. v. 14.12.2023, No. 59433/18 ua, Rn. 109 – Humpert ua/Deutschland



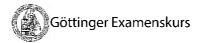
vor. Zudem ist das Streikverbot der Beamten eine seit Jahrzehnten anerkannte, höchstrichterliche Ausprägung des Art. 33 Abs. 5 GG. Das Streikverbot verfolgt das legitime Ziel, die Verwaltung funktionsfähig zu halten. Fraglich ist allein, ob ein Streikverbot für Beamte demokratisch notwendig ist. Hinter diesem Kriterium verbirgt sich eine Verhältnismäßigkeitsprüfung, wie sie auch das deutsche Recht kennt.²⁰

Möglicherweise hat der EGMR jedoch in Urteilen ohne deutsche Beteiligung grundlegende Wertungen aufgestellt, nach denen ein Streikverbot für Beamte unverhältnismäßig ist. In den Verfahren gegen die Türkei hat der EGMR festgestellt, dass zumindest ein pauschales Streikverbot für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes nicht notwendig ist und sich damit nicht rechtfertigen lässt. Hierin könnte eine grundlegende Wertung des EGMR zu sehen sein. Nach deutschem Recht gilt das Streikverbot nur für Beamte und damit gerade nicht pauschal – die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst, die sogar die Mehrheit aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes stellen, dürfen streiken. Ungeachtet der Frage, ob es sich bei dem pauschalen Verbot um eine verallgemeinerungsfähige Grundlinie handelt, hat Deutschland zumindest nicht dagegen verstoßen.

Fraglich ist jedoch, ob der EGMR im Fall *Enerji Yapi Yol Sen ./. Türkei* verallgemeinerungsfähig entschieden hat, dass ein Streikverbot nur für solche Angestellte des öffentlichen Dienstes demokratisch notwendig ist, die Hoheitsgewalt ausüben. Der öffentliche Dienst in der Türkei kennt grundsätzlich – ähnlich der deutschen Rechtsordnung – die Trennung von Angestellten und Berufsbeamten. In der einschlägigen Entscheidung spielten Einzelheiten des Berufsbeamtentums jedoch keine Rolle, das Streikverbot galt für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes gleichermaßen. In Bezug auf ein Streikverbot differenzierte die türkische Regierung also weder nach Status noch nach Funktion der Betroffenen. Im Gegensatz hierzu wählt die deutsche Dogmatik eine status-, nicht aber funktions-bezogene Differenzierung bei der Frage, welche Angehörigen des öffentlichen Dienstes einem Streikverbot unterfallen: Streiken dürfen nur Angestellte im öffentlichen Dienst, nicht aber Beamte. Hierin liegt die spezifische Besonderheit des deutschen Modells. Eine Kontextualisierung der EGMR-Entscheidung ergibt, dass diese speziell auf die faktische und rechtliche Situation in der Türkei ausgelegt war. ²¹ Es stand nicht zur Entscheidung, ob ein Streikverbot nur für eine Gruppe des öffentlichen Dienstes zulässig ist.

Der EGMR verlangt damit höchstens irgendeine Art der Differenzierung, hat sich aber nicht ausdrücklich gegen die in Deutschland praktizierte statusrechtliche Differenzierung ausgesprochen. Daher kann in der weiteren Prüfung nur auf die allgemeinen Verhältnismäßigkeitsmaßstäbe des Art. 11 Abs. 2 S. 1 EMRK rekurriert werden. Dabei ist zu beachten, dass den Beamten das Recht zum Zusammenschluss zu Gewerkschaften eröffnet ist und dass diese Gewerkschaften das Recht auf Gehör bei der Entstehung neuer beamtenbezogenen Regelungen haben. Damit ist eine Interessenvertretung der Beamten gegenüber den Ländern gewährleistet. Zudem steht den einzelnen Beamten, unterstützt durch die Gewerkschaften, der Rechtsweg offen, womit ihnen eine effektive Alternative für die Durchsetzung ihrer Rechte zur Verfügung steht.²²

²² EGMR, Urt. v. 14.12.2023, No. 59433/18 ua, Rn. 133 ff. – Humpert ua/Deutschland



²⁰ Ausf. Daiber: in Meyer-Ladewig/Nettesheim/v. Raumer, EMRK, 5. Aufl. 2023, Art. 11 Rn. 30 ff.

²¹ Vgl. BVerfGE 148, 296 (379 f.).



Das mit dem Streikverbot verfolgte Ziel dient der Sicherstellung des Rechts auf Bildung (Art. 7 GG), welches essenziell für die Förderung und Sicherung der Demokratie ist.²³ Damit sind die Einschränkungen auch notwendig für die Demokratie (Art. 11 Abs. 2 EMRK). Unter der Berücksichtigung, dass die Beamten unter Verzicht auf ihren Alimentationsanspruch auch die Möglichkeit hätten, als streikberechtigte Angestellte zu arbeiten, kompensiert das Alimentationsprinzip den mit dem Beamtenstatus verknüpften Verlust des Streikrechts. Damit ist das Beamtenstreikverbot auch am Maßstab des Art. 11 EMRK unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt.

(c) Zwischenergebnis

Es liegt kein Verstoß gegen Konventionsrecht vor.

c. Verfassungsmäßigkeit des letztinstanzlichen Urteils

Gründe, die gegen die Verfassungsmäßigkeit des letztinstanzlichen Urteils sprechen, sind nicht ersichtlich. Das Beamtenstreikverbot ist auf Norm- und Anwendungsebene gerechtfertigt.

4. Zwischenergebnis

Es liegt keine Verletzung des L in seinem Grundrecht aus Art. 9 Abs. 3 GG vor.

II. Ergebnis Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde des L ist unbegründet.

C. Gesamtergebnis

Die Verfassungsbeschwerde des L ist zulässig, aber unbegründet und hat somit keine Aussicht auf Erfolg.

Michael Zornow/Mirja Oelfke Aktualisierung: Carolie Hirsch/Bjarne Lumpe

²³ EGMR, Urt. v. 14.12.2023, No. 59433/18 ua, Rn. 136 – Humpert ua/Deutschland

